

Anlage 1

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenpflege in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Fassung vom 01.01.2015		Fassung vom 30.05.2018	
RICHTLINIE über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming		RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenpflege in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	
Präambel Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 25. März 2015 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen.		Geltungsbereich Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 20.06.2018 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenpflege in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen. Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Hilfe nach - § 13 Abs. 3, - § 19, § 21, § 27 i.V.m. §§ 34, 35 bzw. nach - § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming gewährt wird. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Not Situationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach - § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII - § 42a SGB VIII und länger als einen Monat stationär untergebracht sind. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.	
I. Geltungsbereich		gestrichen	

Anlage 1

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden. Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles. Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schüler und Schülerinnen, die in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.	Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden. Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles. Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
k) Lernmittel Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind. Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.	k) Schulbedarf und Lernmittel Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind. Für den Schulbedarf wird schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung abgefordert werden.
l) Sonstiges Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.	l) Sonstiges Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

Anlage 1

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Jugendhilfeempfänger	Besonderheiten im Einzelfall	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja
	Besondere Anlässe			
	Weihnachten und Geburtstag	jeweils 30 €	zum Anlass	nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja
	Bekleidung	34 €	monatlich	nein
	Erstausrüstung	max. 200 €	einmalig	ja
	Beurlaubung	Minderung Kostenbeitrag		ja
	Berufsstart	max. 150 €	einmalig	ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungskm zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja
	Fahrzeuge	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €	nach Bedarf	ja
	Führerschein	Führerschein Moped/Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja
	Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/jungen Volljährigen	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskm bis 24 Fahrten	bis 24 Fahrten im Jahr	nur Nachweis
		über 24 Fahrten	lt. Hilfeplan	ja
	Ferienmaßnahmen und Urlaub	max. 200 €	jährlich im Juli	nein
	Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrten bis zu 200 €	jährlich	ja
		eintägige Schulfahrten 100 % der tatsächlichen Kosten, mehrtägige Schulfahrten 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja
		Schulfahrten bis 90 % der tatsächlichen Kosten		
	Lernförderung	bis zu 3 x 45 min/ Wo./ á 10-15 € je Schulstunde	monatlich	ja
	Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja
	Schwangerschaft und Geburt			
	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja
	Erstausrüstung vor Geburt	100 €	einmalig	ja
	Erstausrüstung nach der Geburt	230 €	einmalig	ja
	Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	nach Bedarf	ja
	Verselbstständigung	max. 1.023 €	einmalig	ja
	Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja